**Aushang**

**Einspruchsfrist gemäß § 9 (4) MAVO**

Die vom Wahlausschuss aufgestellte **Liste der Wahlberechtigten** (Wählerverzeichnis) hat gemäß § 9 (4) MAVO mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer einer Woche zur Einsicht auszuliegen.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit von

Wochentag, 1. Tag, Uhrzeit

Ort, Raum

eine Woche lang zur Einsicht aus.

**Wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Wer kandidieren will, muss auch in das Wählerverzeichnis eingetragen sein!**

Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann innerhalb dieser Frist, also bis zum

Wochentag, 7. Tag, Uhrzeit

mündlich oder schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss (oder seinem Vorsitzenden) gegen die Nichteintragung in die Listen Einspruch einlegen. Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss gemäß § 9 (4) endgültig.

                                                                   , den

Vorsitzende\*r des Wahlausschusses